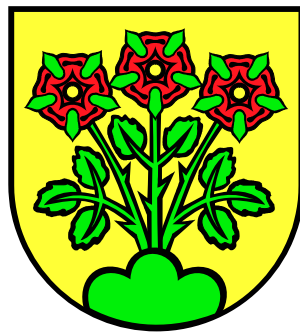


**REGLEMENT FÜR DAS  
KOMMUNALE SCHULWESEN**



**DER EINWOHNERGEMEINDE  
LOSTORF**



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf erlässt, gestützt auf § 70-72 des Volksschulgesetzes vom 01. August 2006 das nachfolgende Reglement für das kommunale Schulwesen:

## A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<p>Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Text zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen. Der Begriff Eltern schliesst alle Formen von Erziehungsberechtigten mit ein.</p>	Präambel
<p>Art. 1</p> <p>Das Reglement für das kommunale Schulwesen regelt im Rahmen der kant. Gesetzgebung sowie der damit im Einklang stehenden Gemeindereglemente die Beziehungen der Eltern, der Lehrerschaft, der Schulbehörden und der Kinder gegenüber der Schule.</p>	Geltungsbereich
<p>Art. 2</p> <p>Alle Schulhäuser und Schulanlagen dienen in erster Linie für den schuleigenen Bedarf. Benützungsgesuche sind an das Schulsekretariat zu richten. Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung.</p>	Schulanlagen
<p>Art. 3</p> <p>Das Schulwesen umfasst folgende Schularten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Kindergarten</li> <li>b) die Einführungsklasse</li> <li>c) die Primarschule</li> <li>d) den Deutschzusatzunterricht</li> <li>e) die Musikschule (siehe Artikel 9 und Musikschulreglement)</li> </ul>	Schularten
<p>Art. 4</p> <p>Weitere Einrichtungen, wie schulärztlicher Dienst, schulzahnärztlicher Dienst, schulpsychologischer Dienst und der ambulante logopädische Dienst richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie nach den ihr entsprechenden Gemeindereglementen.</p>	Weitere Einrichtungen
<p>Art. 5</p> <p>Weitere Dienstleistungen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung einführen oder bestehende aufheben.</p>	Dienstleistungen

Art. 6

Schulverträge/  
Schulverein-  
barungen Vereinbarungen mit der Kreisschule Mittelgösgen sind im Rahmen des Zweckverbandes geregelt.

## **B SCHULORGANE**

Art. 7

Gemeinderat a) Der Gemeinderat ist auf kommunaler Ebene für die strategische Führung, die Leistungsvereinbarungen und die Leistungskontrolle der operativen Führung (Schulleitung) des Schulwesens gemäss Volksschulgesetz des Kanton Solothurn §§ 70 – 72 verantwortlich.

Schulleitung b) Die Schulleitung wird vom Gemeinderat auf unbestimmte Dauer angestellt. Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich gemäss Volksschulgesetz § 78 /bis/ter/quater geltend ab 1. August 2006. (Anhang I: Pflichtenheft und Kompetenzmatrix).

Art. 8

Arbeitsgruppe  
Schule und  
Musik Der Gemeinderat kann eine Arbeitsgruppe als koordinierendes und geschäftsvorbereitendes Gremium einsetzen. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe sind in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz § 85 festgehalten und im kantonalen Funktionsdiagramm für geleitete Schulen (vom 28. Juni 2006) des Amtes für Volksschule und Kindergarten differenziert.  
Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.  
Die Arbeitsgruppe erbringt ihre Leistungen im Auftrag des Gemeinderates. Sie kann einzelne Aufgaben dem Schulsekretariat übertragen.

Art. 9

Musikschule Die Musikschule ist Teil des Schulangebotes der Gemeinde Lostorf, Organisation und Führung sind im Musikschulreglement und seinen Anhängen festgehalten.  
Die Musikschulleitung vertritt an den Sitzungen mit der Schulleitung der Primarschule und an jenen mit dem Gemeinderat die Musiklehrpersonen mit beratender Stimme.

Art. 10

Schulsekretariat Die Organisation der Schule Lostorf wird durch ein Schulsekretariat unterstützt. Das Schulsekretariat wird unter Beizug der Schulleitung durch den Gemeinderat besetzt.  
Die Aufgaben des Schulsekretariats sind in einem Pflichtenheft festgelegt. Das Schulsekretariat ist der Schulleitung unterstellt.

## Art. 11

Die Schulleitung wird vom Gemeinderat angestellt. Rechte und Pflichten sind im Schulleitungspflichtenheft und der Kompetenzmatrix festgehalten. (Anhang I)

Schulleitung

## Art. 12

Als Vertretung der Lehrkörper nehmen bei Bedarf die Schulleitung und die Musikschulleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe für das Schulwesen teil.

Sitzungen

## Art. 13

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Verteilung der zusätzlichen Aufgaben (Lehrer-Ämtli).

Lehrer-Ämtli

## Art. 14

Die Schulleitung ist für die Erstellung und die Kontrolle von Budget und Buchhaltung im Bereich Volksschule und Kindergarten zuständig.

Budgetkontrolle

**C LEHRKRÄFTE**

## Art. 15

Die Anstellung von Lehrpersonen im Rahmen der bewilligten Stellen und Pensen erfolgt durch die Schulleitung.  
Die Arbeitsgruppe für das Schulwesen kann auf Antrag der Schulleitung in das Selektionsverfahren mit beratender Stimme einbezogen werden.

Anstellung

Stellvertretungen werden vom Departement für Bildung und Kultur [DBK] (Ausnahme Kindergarten) eingesetzt.

## Art. 16

Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung sowie dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) (BGS 126.3). Soweit diese keine Regelung enthalten, gilt das Reglement für das kommunale Schulwesen. Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde kommt nicht zur Anwendung.

Rechte und Pflichten

Gehalt	<p>Art. 17</p> <p>Die Lehrerbesoldung richtet sich nach den kantonalen Verordnungen. Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Lostorf kommt nicht zur Anwendung.</p>
Studienurlaub	<p>Art. 18</p> <p>Die Schulleitung begutachtet Gesuche um Gewährung der gesetzlich vorgesehenen Studienurlaube.</p>
Unbezahlter Urlaub	<p>Art. 19</p> <p>Gesuche für unbezahlte Urlaube, die der Fort- und Weiterbildung oder persönlichen Interessen dienen, sind der Schulleitung rechtzeitig, mindestens 6 Wochen im voraus, zu unterbreiten.</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf unbezahlten Urlaub.</p>
Weiterbildung	<p>Art. 20</p> <p>Die Schulleitung unterstützt im Rahmen der bestehenden Vorschriften die berufliche Weiterbildung der Lehrpersonen durch Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, sowie durch Gewährung von Kursbeiträgen im Rahmen des bewilligten Budgets. Die Schulleitung stellt dem Gemeinderat Antrag, falls die Kosten der Weiterbildung die bewilligten Gelder überschreiten.</p>
Kontakt zum Elternhaus	<p>Art. 21</p> <p>Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Kontakt zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen, z.B. durch Elternabende, Sprechstunden etc.</p>
Dienstauftrag	<p>Art. 22</p> <p>Lehrpersonen können von der Schulleitung im Rahmen des Dienstauftrages zur Übernahme von Aufgaben verpflichtet werden, die im Interesse der Schule liegen.</p> <p>Die Regelung über die Ausrichtung allfälliger Entschädigungen erfolgt auf Antrag der Schulleitung an den Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung.</p>

## Art. 23

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung, nach kantonalen Verordnungen und stufenentsprechendem Lehrplan sowie den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes für das kommunale Schulwesen.

Pensen Lehrpersonen  
Unterrichtszeiten

## Art. 24

Sind bei Kindern Massnahmen erforderlich, die über die Kompetenz der Lehrerschaft hinausgehen, so sind die Lehrpersonen verpflichtet, dies der Schulleitung mitzuteilen.

Benachrichtigung

## Art. 25

Die Lehrpersonen und die Schulleitung sind zur Benachrichtigung der Sozialbehörde verpflichtet, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, welche Schutz- oder Vorsorgemassnahmen erfordern könnten.

Massnahmen

## Art. 26

Die Lehrpersonen haben das Recht, Kinder mit Krankheitssymptomen nach Hause zu schicken. Treten in Familien ansteckende Krankheiten auf, dürfen die Kinder während der Ansteckungsphase, der Krankheitsdauer oder gemäss Anordnung des Schularztes die Schule nicht besuchen.

Krankheit

## Art. 27

Das Halten von Tieren in Schulräumen ist nur mit Zustimmung der Schulleitung erlaubt. Die betreffende Lehrperson ist für die artgerechte Haltung der Tiere verantwortlich. Für auftretende Schäden, die durch Tiere verursacht werden, haftet die Lehrperson.

Tiere

## Art. 28

Die Lehrpersonen sind gehalten, die Schulanlagen erst nach den in ihrer Obhut stehenden Schülern zu verlassen.  
Lehrpersonen, die ihr Schulzimmer erst nach dem Reinigungspersonal verlassen, schliessen Fenster und Türen.  
Die Lehrpersonen haben am Ende des Turnunterrichtes für die Schliessung des Turnhallentraktes (obere Türe) zu sorgen.

Schliessregelung

**D ELTERN**

## Art. 29

Schule und Elternhaus

Die Schüler stehen grundsätzlich unter Aufsicht der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters; während der Schulzeit unter Aufsicht der Lehrpersonen und der zuständigen Gemeindebehörde.  
Die Zusammenarbeit zwischen dem Elternhaus und der Schule ist zu fördern.

## Art. 30

Information

Die Eltern haben das Recht auf Orientierung über die schulische Entwicklung ihres Kindes durch die Lehrperson.

## Art. 31

Sprechstunden

Für Beurteilungsgespräche und Gespräche von Schulproblemen legen Eltern und Lehrperson einen Zeitpunkt ausserhalb der Unterrichtszeit fest.

## Art. 32

Schulbesuche

Die Eltern sind berechtigt, den Unterricht zu besuchen.

## Art. 33

Meinungsverschiedenheiten

Beanstandungen sollen - wenn möglich - zwischen Lehrkraft und Eltern direkt bereinigt werden, bevor weitere Instanzen eingeschaltet werden (Schulleitung, Gemeindebehörde, Inspektorat).

## Art. 34

Besondere Pflichten

Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder gesund, ausgeruht und rechtzeitig zum Unterricht erscheinen.

## E SCHÜLER

### Art. 35

Die Gemeinde Lostorf führt Kindergärten für vorschulpflichtige Kinder (5- und 6-jährige Kinder), die in der Gemeinde wohnen. Der Besuch ist freiwillig und unentgeltlich.

Kindergarten

Die Anmeldung für den Kindergartenbesuch wird von der Schulleitung im Niederämter-Anzeiger publiziert. Gleichzeitig erfolgt eine persönliche Einladung zur Anmeldung an die gesetzliche Vertretung (Eltern).

Ein Nichtbesuch des Kindergartens hat keinen Einfluss auf den Beginn der Schulpflicht.

### Art. 36

Bei Schwierigkeiten mit Kindern im Kindergarten, können diese nach Rücksprache mit den Eltern vom Unterricht dispensiert werden. Ausschlüsse fallen in die Kompetenz der Schulleitung.

Ausschluss

### Art. 37

Kinder, die im Kalenderjahr bis zum 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des darauffolgenden Schuljahres (August) schulpflichtig.

Beginn Schulpflicht

### Art. 38

Schüler sind verpflichtet, Erlasse und Weisungen der Schulorgane zu befolgen. Als Orientierungshilfe wird ihnen ein entsprechendes Merkblatt abgegeben.

Haus-/Pausenordnung

### Art. 39

Auf dem Schulweg haben die Schüler die geltenden Strassenverkehrsvorschriften zu beachten.

Schulweg

### Art. 40

Die erlaubten Verkehrsmittel für den Schulweg werden durch die Schulleitung festgelegt. Sie bestimmt ab welcher Distanz Schüler die Verkehrsmittel für den Schulweg benutzen dürfen.

Fahrräder

Art. 41

Sorgfalts-  
pflicht

Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für beschädigte oder verloren gegangene Sachen haben sie oder ihre Eltern aufzukommen (Art. 333 ZGB).

Art. 42

Genussmittel  
und Drogen

Den Schülern ist das Rauchen, der Konsum von Drogen und der Genuss alkoholischer Getränke auf dem Schulareal und bei allen Schulveranstaltungen untersagt. Verstösse dagegen werden von den Lehrpersonen mit Disziplinar massnahmen geahndet. Bei strafbarem Verhalten ist bei den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten.

Art. 43

Zahnmedizini-  
sche Betreu-  
ung

Die Schulzahnpflege des Kindes beginnt beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zum vollendeten 9. Schuljahr. Weiteres ist im Reglement für Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Lostorf ersichtlich.

Art. 44

Anhörungs-  
recht

Die Schüler haben das Recht, bei persönlichen und schulischen Problemen von einer Lehrperson oder der Schulleitung angehört zu werden.

## **F UNFALLVERSICHERUNG**

Art. 45

Versiche-  
rungsschutz

Der Versicherungsschutz der Kinder ist ausschliesslich Aufgabe der Eltern bzw. der Vertretung der elterlichen Gewalt.

## G SCHULVERSÄUMNISSE

### Art. 46

Bei voraussehbaren und begründeten Schulversäumnissen haben die Eltern frühzeitig der Klassenlehrperson ein schriftliches Dispensationsgesuch einzureichen. Bei Gesuchen mit bis zu vier aufeinanderfolgenden halben Tagen entscheidet der Lehrer in eigener Kompetenz, jedoch nicht bei Ferienverlängerung. Bei längerer Dauer entscheidet die Schulleitung im Rahmen der kantonalen Verordnungen.

Dispensation

### Art. 47

Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schüler eine begründete Entschuldigung des gesetzlichen Vertreters der Lehrperson abzugeben. Begründete Absenzen sind:

Entschuldigungen

- a) Krankheit und Unfall;
- b) schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist;
- c) Todesfall in der Familie.

### Art. 48

Die unvorhergesehene Abwesenheit einer Lehrperson darf nicht unmittelbar zu Schulausfall führen. Die Betreuung ist durch andere Lehrkräfte im Schulhaus mindestens bis zum Ende des Schulhalbtages und nach Bedarf für einzelne Schüler bis zum Ende des Schultages sicherzustellen.

Unterrichtsausfall, nicht vorhersehbar

### Art. 49

Bei unbegründetem Schulversäumnis werden die Eltern durch die Lehrperson gemahnt.

Unbegründete Absenzen

Nach zweimaliger Mahnung erstattet die Lehrkraft Meldung an die Schulleitung.

Diese leitet gemäss Volksschulgesetz Art. 23 das Administrativverfahren ein, bei Rückfall ein Strafverfahren nach Art. 24.

## H DISZIPLINARMASSNAHMEN

Die Disziplinarmaßnahmen richten sich nach dem Volksschulgesetz § 24 Disziplinarmaßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler und dem RRB 2004/1300.

### Art. 50

Leichte Verstösse

Bei leichten Verstössen gegen das Reglement für das kommunale Schulwesen sowie bei anstössigem oder störendem Benehmen während des Unterrichts oder anlässlich von Veranstaltungen, die unter Aufsicht einer oder mehrerer Lehrpersonen durchgeführt werden, können diese folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeiten (z.B. Strafaufgaben);
- b) Wegweisung aus einer Lektion oder aus einer Veranstaltung nach telefonischer Orientierung der Eltern;
- c) Sinnvolle Beschäftigung an schulfreien Halbtagen;
- d) Aussprache mit den Eltern;
- e) Ausschluss von einer Veranstaltung (Schulreise / Skilager etc.);
- f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage nach vorgängiger Benachrichtigung der Eltern.

### Art. 51

Asoziales Verhalten

Die Lehrerschaft hat das Recht und die Pflicht, bei Anzeichen von Gewalt einzuschreiten und die entsprechenden Massnahmen einzuleiten.

- a) Die Lehrpersonen sind berechtigt Gegenstände, deren Benutzung durch Schüler sich negativ auf das soziale Zusammenleben oder den Unterricht auswirken, einzuziehen. Die Gegenstände verbleiben bis Ende des Schultages oder bis zur Abgabe an die Eltern in der Obhut der Lehrperson.
- b) Gegenstände, welche an der Schule zur Verbreitung von kriminellen oder anstössigen Handlungen oder Inhalten eingesetzt wurden, werden von der Schulleitung bis zur Anzeige und Weitergabe an die zuständige Behörde verwahrt. Die betroffenen Eltern werden umgehend mündlich und schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, ebenso die kommunale Schulbehörde (Kriseninterventionskonzept)
- c) Es ist verboten Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in die Schule mitzunehmen.
- d) Weitere Verfügungen werden von der Schulleitung in der Schulhausordnung festgehalten. (z.B. Handy-Nutzungsverbot während des Schulalltags etc.)

## Art. 52

Bei schweren Verstössen gegen das Reglement für das kommunale Schulwesen sind insbesondere die Lehrpersonen verpflichtet, bei der Schulleitung eine entsprechende Anzeige einzureichen. Diese trifft dann, je nach Schwere des Vergehens, folgende Massnahmen:

Schwere Verstösse

- a) Aussprache mit den Eltern;
- b) Ermahnung mit Bussenandrohung an die Eltern auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (Volksschulgesetz § 24bis Absatz 3);
- c) Strafanzeige bei der zuständigen Jugendanwaltschaft;
- d) Versetzung in eine andere Klasse. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;
- e) Verweis oder Androhung des Ausschlusses vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde, für Schüler welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot sich ohne Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulareal aufzuhalten.

**I RECHTSMITTEL**

## Art. 53

Gegen Entscheide der Lehrpersonen kann bei der Schulleitung, gegen solche der Schulleitung beim Gemeinderat und gegen dessen Entscheide kann beim Departement für Bildung und Kultur (DBK) Beschwerde geführt werden; dessen Entscheide können nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Rechtsmittel

Entscheide der Schulleitung und des Gemeinderates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde gegen Entscheide aller Instanzen beträgt jeweils 10 Tage seit Eröffnung des Entscheides.

## **J SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 54

Schlussbestimmung

Eltern, Lehrpersonen Schulleitung und Gemeinderat sorgen in ihrem Bereich für die Einhaltung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften.

Beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten und/oder in die obligatorische Schulpflicht erhalten die Eltern ein Exemplar des Reglementes für das kommunale Schulwesen.

Das vorliegende Reglement ersetzt die Schulordnung vom 23. April 2002 und tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeinde und des Departements für Bildung und Kultur (DBK) des Kantons Solothurn in Kraft.

Vom **Gemeinderat genehmigt**  
am **02. Juli 2007**

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**  
am **12. September 2007**

Die Gemeindepräsidentin:      Der Gemeindegeschreiber:

Ursula Rudolf

Markus von Däniken

Vom **Departement für Bildung und Kultur genehmigt**  
am **30. Oktober 2007**

Der Departementssekretär:

Adriano Vella

## Indexverzeichnis

	<u>Seite</u>
Anhörungsrecht -----	14
Anstellung -----	7
Arbeitsgruppe Schule und Musik -----	5
Asoziales Verhalten -----	16
Ausschluss -----	12
Beginn Schulpflicht -----	12
Benachrichtigung -----	9
Besondere Pflichten -----	11
Budgetkontrolle -----	7
Dienstauftrag -----	8
Dienstleistungen -----	4
Dispensation -----	15
Entschuldigungen -----	15
Fahrräder -----	12
Gehalt -----	8
Geltungsbereich -----	3
Gemeinderat -----	5
Genussmittel und Drogen -----	14
Haus-/Pausenordnung -----	12
Information -----	11
Kindergarten -----	12
Kontakt zum Elternhaus -----	8
Krankheit -----	9
Lehrer-Ämtli -----	7
Leichte Verstösse -----	16
Massnahmen -----	9
Meinungsverschiedenheiten -----	11
Musikschule -----	5
Pensen Lehrpersonen Unterrichtszeiten -----	9
Präambel -----	3
Rechte und Pflichten -----	7
Rechtsmittel -----	17
Schliessregelung	9

## Indexverzeichnis - Fortsetzung

	<u>Seite</u>
Schlussbestimmung-----	18
Schulanlagen -----	3
Schularten -----	3
Schulbesuche -----	11
Schule und Elternhaus -----	11
Schulleitung-----	5, 7
Schulsekretariat-----	5
Schulverträge/Schulvereinbarungen-----	5
Schulweg -----	12
Schwere Verstöße-----	17
Sitzungen-----	7
Sorgfaltspflicht-----	14
Sprechstunden -----	11
Studienurlaub-----	8
Tiere -----	9
Unbegründete Absenzen -----	15
Unbezahlter Urlaub-----	8
Unterrichtsausfall, nicht vorhersehbar -----	15
Versicherungsschutz-----	14
Weiterbildung -----	8
Weitere Einrichtungen-----	3
Zahnmedizinische Betreuung-----	14